



## Hört nur, wie fröhlich es schallt ...

Das Warten hat bald ein Ende. Im NHP-Team kommt dabei ohnehin keine Langeweile auf. Zahlreiche Gesetzesinitiativen und Gerichtsentscheidungen sorgen für eine rege vorweihnachtliche Betriebsamkeit.

Ihr Warten auf unseren letzten Newsletter im Jahr 2016 hat sich jedenfalls gelohnt! Für die Zeit rund um den Jahreswechsel liefern wir nochmals spannende Neuigkeiten im Umweltrecht.

Eine schöne Bescherung wünscht

*Ihr NHP-Redaktionsteam*

### EuGH zur dreijährigen Anfechtungsfrist im UVP-G 2000

Bereits im News Alert Oktober 2016 haben wir von den Schlussanträgen der Generalwältin in der Rechtssache *Stadt Wiener Neustadt* berichtet, welchen sich der Gerichtshof nun in weiten Teilen anschloss. Demnach ist der Ausschluss einer Bescheid-aufhebung nach Ablauf von drei Jahren unionsrechtskonform. Die Regelung, wonach ein Vorhaben als UVP-rechtlich genehmigt gilt, allerdings nicht (EuGH 17.11.2016, C-348/15).

In Prüfung durch den EuGH stand die Regelung des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH (VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0108). Danach gelten vor dem 19.8.2009 genehmigte Vorhaben, die wegen Verstreichens der in § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Dreijahresfrist nicht mehr für nichtig erklärt werden können, als gemäß UVP-G 2000 genehmigt.

Der Gerichtshof stellte klar, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die dreijährige Anfechtungsfrist für (nur) nach einem Materiegesetz erteilte Genehmigungen, wie sie in § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen ist, ist daher mit dem Unionsrecht vereinbar.

Eine gesetzliche Regelung, welche solche Vorhaben darüber hinaus pauschal als „UVP-rechtlich genehmigt“ beurteilt, geht aber aus Sicht des EuGH entscheidend weiter. Der Gerichtshof geht davon aus, dass die Regelung des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 der UVP-Richtlinie und damit dem Unionsrecht widerspricht. Selbst unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes könne eine derartige UVP-Genehmigungsfiktion nicht gerechtfertigt werden.

Im Ergebnis hat dies insbesondere zur Folge, dass eine Anlagenehmigung nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr für nichtig erklärt werden kann. Offen bleibt allerdings, ob bzw. wie die gegebenenfalls erforderliche UVP-Genehmigung „nachzuholen“ ist.

*Katharina Häusler, Wien*



# 16

### Zahlen, die uns beschäftigen:

... steht in der Bundeshauptstadt für einen Gemeindebezirk sowie das gleichnamige Malzgetränk.

Für NHP beschreibt 16 jenes Jahr nach der Jahrtausendwende, in dem wir

- unseren zehnten und Kurts ersten Geburtstag gefeiert,
- 75 Vorträge auf 59 Seminaren abgehalten und
- rund 160.000 km mit der Bahn zurückgelegt haben.

Wir wünschen allen einen schönen Jahresausklang!

## Begutachtungsentwurf zur GewO 1994

Das BMWFV hat den Entwurf einer Novelle der Gewerbeordnung 1994 zur Begutachtung vorgelegt.

Im Fokus stehen eine Modernisierung des gewerblichen Berufsrechts sowie Verwaltungsvereinfachungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, welche im Folgenden näher dargestellt werden:

- Der Begriff der gewerblichen Betriebsanlage wird dahingehend konkretisiert, dass bloß vorübergehende Tätigkeiten – selbst wenn sie in einer örtlich gebundenen Einrichtung stattfinden – nicht mehr erfasst sein sollen.
- Künftig sind im ordentlichen und vereinfachten betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren naturschutz- und forstrechtliche sowie bautechnische Bestimmungen mitanzuwenden. Daneben wird die Mitwirkung wasserrechtlicher Regelungen erweitert.
- Im vereinfachten Verfahren wird Nachbarn eine Frist von drei Wochen für Einwendungen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen, eingeräumt.
- Die Entscheidungsfrist für die Behörde wird auf vier Monate im ordentlichen bzw. zwei Monate im vereinfachten Verfahren verkürzt.
- Bisherige Anzeigetatbestände entfallen. In Zukunft sollen daher zB der Austausch gleichartiger Maschinen und emissionsneutrale Änderungen ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden können.
- Über Antrag des Betriebsinhabers soll künftig auch in GewO-Verfahren die Bestellung nicht-amtlicher Sachverständiger durch die Behörde möglich sein. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Konsenswerber.
- In IPPC-Verfahren werden die Kundmachungserfordernisse für Anträge und Genehmigungen vereinfacht.
- Nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung gelten IPPC-Bescheide als zugestellt, sodass ab diesem Zeitpunkt auch die Beschwerdefrist von vier Wochen läuft.

*Daniela Vogelgsang, Wien*



**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner

## Regierungsvorlage zum Umwelt-Verwaltungsreformgesetz

Wie bereits im News Alert Oktober berichtet, sollen mit dem Reformpaket des BMLFUW zahlreiche Änderungen in österreichischen Umweltgesetzen umgesetzt werden (RV1456 dB XXV.GP).

Im Vergleich zum vorangegangenen Begutachtungsentwurf haben sich nochmals Änderungen im Hinblick auf die Definitionen der AISAG-Ausnahmeregelungen ergeben. Boden- und Erdaushub sind nun vom Begriff „Aus-hubmaterial“ umfasst, für welches unter gewissen Voraussetzungen – etwa bei Geländeverfüllung nach den Vorgaben des BAWPI oder bei Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie – weiterhin die Ausnahme von der AISAG-Pflicht gelten soll.

*Johanna Gaiswinkler, Salzburg*

## Splitter

### EuGH-Schlussanträge: CO<sub>2</sub> unter bestimmten Voraussetzungen keine Emission

Im EuGH-Verfahren *Schäfer Kalk* geht die Generalwältin in ihren Schlussanträgen davon aus, dass Kohlendioxid nur dann als Emission zu qualifizieren ist, wenn dieses in die Atmosphäre freigesetzt wird (EuGH Rs C-460/15). Damit ist im Falle einer chemischen Bindung von CO<sub>2</sub> in ein anderes Produkt nicht von einer Emission auszugehen (SP).

### EuGH: Rollenkerne sind Verpackung

Wenig überraschend ist der Gerichtshof im Urteil vom 10.11.2016, C-313/15 und C-530/15, den Schlussanträgen des Generalanwalts gefolgt und beurteilt Rollenkerne, um welche ein flexibles Material wie Toiletten- oder Küchenpapier aufgespult ist, als Verpackung (vgl. dazu unseren News-Alert September 2016) (SCP).



## Semmering-Basistunnel darf weitergebaut werden!

Zur Erinnerung: Vor ziemlich genau einem Jahr hob der VwGH (17.11.2015, Ra 2015/03/0058) die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben Semmering-Basistunnel auf und forderte eine Ergänzung der Naturverträglichkeitsprüfung, da mögliche kumulierende Auswirkungen auf umliegende Europaschutzgebiete nicht ausreichend untersucht worden wären.

Das BVwG kam im fortgesetzten Verfahren dieser Aufforderung nun nach und prüfte die Auswirkungen von insgesamt 22 potenziell kumulativ wirkenden Projekten, wie etwa der bestehenden S6 Semmering Schnellstraße. Auf dieser Grundlage stellte das BVwG schließlich mit Erkenntnis vom 18.11.2016 fest, dass die Auswirkungen dieser Projekte in Zusammenwirkung mit dem Semmering-Basistunnel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Hohe Wand-Schneeberg-Rax führen können (BVwG 18.11.2016, W102 2012548-1/85E). Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Naturschutzauflagen können demzufolge die Bauarbeiten am Semmering-Basistunnel fortgesetzt werden.

*Barbara Pendl, Salzburg*

## BVwG: Worüber darf ein Verwaltungsgericht absprechen?

Entgegen ständiger Rechtsprechung des VwGH fällt das BVwG zwei Entscheidungen, wonach Verwaltungsgerichte bei ihrer Überprüfung von Behördenentscheidungen an die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerdegründe gebunden sind und darüber hinaus eine Geltendmachung weiterer Beschwerdegründe nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr zulässig ist.

Im UVP-Genehmigungsverfahren Deponie Marchfeldkogel sprach das BVwG aus, dass der Verfahrensgegenstand nach den Regelungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes durch die in der Beschwerde geltend gemachten Gründe begrenzt wird. Die Überprüfung der behördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht habe sich ausschließlich auf dieses Vorbringen zu beziehen. Eine amtswegige Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit der bekämpften Entscheidung scheidet damit aus (BVwG 18.3.2016, W113 2115723-1).

In Zusammenschau mit einem weiteren Erkenntnis ergibt sich eine weitere Präzision zur Entscheidungsbefugnis des BVwG. Im laufenden Beschwerdeverfahren betreffend den Windpark Au wurden seitens der Beschwerdeführer weitere Beschwerdegründe, welche im Rahmen der Beschwerde noch nicht geltend gemacht worden waren, gleichsam nachgeschoben (BVwG 15.4.2016, W104 2120022-1). Diese Erweiterung der ursprünglichen Beschwerdegründe bzw. des -begehrens ließ das BVwG nicht zu. Es verwies in seiner Begründung auf die Bindung des Verwaltungsgerichtes an die geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 27 VwGVG) als auch auf die Pflicht zur Vermeidung einer Verfahrensverschleppung (§ 34 Abs. 1 VwGVG). Insofern schloss das BVwG die Möglichkeit zur nachträglichen Geltendmachung von Beschwerdegründen nach Ablauf der Beschwerdefrist generell aus.

Diese Judikaturlinie des BVwG steht aktuell im Widerspruch zur Rechtsprechung des VwGH, der Verwaltungsgerichten grundsätzlich sehr wohl die Möglichkeit einräumt, auch Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die in der Beschwerde nicht vorgebracht wurden. Die weitere Judikaturentwicklung darf daher mit Spannung erwartet werden.

*Florian Graber, Wien*



## Splitter

### EuGH: Umfassender Zugang zu Umweltinformationen

Die Europäische Kommission hatte einer Nichtregierungsorganisation (NGO) den Zugang zu einem Bericht über das Pflanzenschutzmittel Glyphosat verweigert. Nun wurde vom EuGH die weite Auslegung des Begriffs „Emissionen“ im Hinblick auf das Ziel einer möglichst umfassenden Verbreitung von Umweltinformationen bestätigt. „Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen“ gemäß VO (EG) 1367/2006 sind demnach keinesfalls auf Emissionen aus bestimmten Industrieanlagen, Fabriken oder Kraftwerken beschränkt (EuGH 23.11.2016, C-673/13 P) (MJ).

### Mineralrohstoffgesetz geändert

Mit BGBl I 95/2016 wurden in das Mineralrohstoffgesetz eine Definition des Begriffs „Kohlenstoffdioxidstrom“ aufgenommen und eine Verordnungsermächtigung des BMWFW für Voraussetzungen zur Bestellung von Betriebsleitern oder Betriebsaufsehern eingeführt. Die novellierte Fassung trat mit 16.11.2016 in Kraft (WÖB).

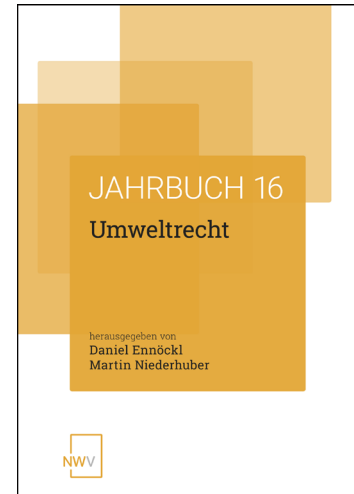


**Burger-Time für das Salzburger Team zum Adventbeginn!**

## Jahrbuch Umweltrecht 2016 im NWV-Verlag erschienen!

Im vorliegenden Jahrbuch, herausgegeben von *Daniel Ennöckl* und *Martin Niederhuber*, werden die wesentlichen Entwicklungen im Umweltrecht des vorangegangenen Kalenderjahres umfassend dargestellt.

Unter Mitarbeit renommierter Autoren werden Änderungen der Rechtslage auf europäischer und nationaler Ebene, die einschlägige Rechtsprechung (EuGH, VfGH, VwGH, VwG) sowie eine Auflistung der erschienenen Literatur zum Umweltrecht detailliert erörtert. Das Jahrbuch bietet dem Rechtsanwender daher ein umfassendes Update zum Stand des unionsrechtlichen und österreichischen Umweltrechts. Fachbeiträge zu brennenden umweltrechtlichen Fragestellungen runden das Werk ab.



Das Jahrbuch Umweltrecht 2016 umfasst folgende Themenbereiche:

- Abfallrecht
- Wasserrecht
- Gewerberecht
- Mineralrohstoffrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Naturschutzrecht
- Umweltprivatrecht
- Umweltstrafrecht
- sonstiges Bundes- und Landesrecht



### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

### PRAG

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátní kancelář, s.r.o.**  
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

### BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátska kancelária, s.r.o.**  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com